|  |  |
| --- | --- |
| {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_1}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_ADRESSE\_2}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_TELEFON}}  {{MEINE\_ORGANISATION\_EMAIL}}  www.be.ch/regierungsstatthalter  {{ZUSTAENDIG\_NAME}}  {{ZUSTAENDIG\_TELEFON}}  {{ZUSTAENDIG\_EMAIL}} |  |
|  |
|  |
| Unsere Referenz: eBau Nummer {{EBAU\_NR}} / {{DOSSIER\_NR}} | {{HEUTE}} |

Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde | {{GEMEINDE}} |
| Bauherrschaft | {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
|  | {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Projektverfasser | {{ALLE\_PROJEKTVERFASSER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} |
| Bauvorhaben | {{BESCHREIBUNG\_BAUVORHABEN}} |
| Standort | {{ADRESSE}}, Parzelle Nr. {{PARZELLE}}, Koordinaten: {{KOORDINATEN}}, Zone: {{NUTZUNGSZONE}} |
| Einsprache | * {% for POSITION in EINSPRECHENDE %} * {{POSITION.NAME}}, {{POSITION.ADRESSE}}{% endfor %} |

1. Sachverhalt

## Am {{BAUENTSCHEID\_DATUM}} erteilte das {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} die Gesamtbaubewilligung für das vorliegende Bauvorhaben. Das Bauvorhaben wurde noch nicht realisiert.

## Um die Geltungsdauer der ursprünglichen Baubewilligung um zwei Jahre zu verlängern, reicht die Bauherrschaft am {{BAUEINGABE\_DATUM}} ein Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer bei der Baupolizeibehörde der Gemeinde {{GEMEINDE}} ein. Diese leitete die Unterlagen am an das {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME}} weiter.

## Mit verfahrensleitender Verfügung vom wurden die betroffenen Amts- und Fachstellen sowie die Baupolizeibehörde der Gemeinde {{GEMEINDE}} aufgefordert, zum Verlängerungsgesuch Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen liegen in positivem Sinne vor.

## Die Einsprachefrist ist am {{PUBLIKATION\_ENDE}} abgelaufen. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

1. Erwägungen

## Die Gültigkeit der Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer Inkraftsetzung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird.[[1]](#footnote-1)

## Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer der Baubewilligung nach Anhörung der betroffenen Behörden um höchstens zwei Jahre, vorliegend also bis am verlängern. Die Verlängerung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben.[[2]](#footnote-2) Die Praxis lässt für die Verlängerung jeden objektiven Grund genügen.

## Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich nicht verändert. Auch die rechtlichen Verhältnisse haben sich nicht geändert.

## Das Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer ist der Baubewilligung zu veröffentlichen, wenn die Verlängerung wesentliche öffentliche Interessen berühren könnte.[[3]](#footnote-3) Das Baugesuch wurde dementsprechend in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Anzeigers {{PUBLIKATION\_ANZEIGER\_NAME}} ({{PUBLIKATION\_1\_ANZEIGER}} und {{PUBLIKATION\_2\_ANZEIGER}}) bekannt gemacht.

## Alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind vorhanden. Auf das Verlängerungsgesuch wird deshalb eingetreten.

## Die folgenden Amts- und Fachstellen stimmen der Verlängerung der Geltungsdauer der Baubewilligung zu: {% for fachstelle in ZIRKULATION\_ALLE %}

* {{ fachstelle.NAME }}{% endfor %}

## Die amtlichen Kosten dieses Verfahrens hat die Bauherrschaft zu tragen.

1. Verfügung

## Die Verlängerung der Geltungsdauer wird wie folgt bewilligt:

### Die Geltungsdauer des Gesamtbauentscheids vom {{BAUENTSCHEID\_DATUM}} für das Bauvorhaben {{BESCHREIBUNG\_BAUVORHABEN}} wird um zwei Jahre, das heisst bis am verlängert.

### Die im Gesamtbauentscheid vom {{BAUENTSCHEID\_DATUM}} formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die aufgeführten Amts- und Fachberichte bleiben weiterhin gültig.

## Kosten

Die Kosten aller in dieser Bewilligung zusammengefassten Verfahren werden der Bauherrschaft zur Bezahlung auferlegt und wie folgt festgesetzt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gebühr für Gesamtbauentscheid | CHF |  |
| Publikationskosten | CHF |  |
| {%tr for GEBUEHR in GEBUEHREN %} |  |  |
| {{GEBUEHR.POSITION}} | CHF | {{GEBUEHR.BETRAG}} |
| {%tr endfor %} |  |  |
| Total | CHF | {{GEBUEHREN\_TOTAL}} |

Die Rechnung folgt mit separater Post.

## Eröffnung

### Die Bewilligung geht eingeschrieben an:

* {{ALLE\_GESUCHSTELLER\_NAME\_ADRESSE | multiline}} (inkl. abgestempelte Pläne; Kopie der Amts- und Fachberichte; Merkblätter sowie Selbstdeklaration 1 und 2)
* Oder Vertreter {{ALLE\_VERTRETER\_NAME\_ADRESSE | multiline}}
* {{GEMEINDE\_NAME\_ADRESSE}} (inkl. abgestempelte Pläne und Kopie der Amts- und Fachberichte) {% for POSITION in EINSPRECHENDE %}
* {{POSITION.NAME}}, {{POSITION.ADRESSE}}{% endfor %}
* bei Art. 61 NSchG WWF Regionalgruppe Bern, Bollwerk 35, 3011 Bern (inkl. Amtsbericht Naturschutz)
* bei Art. 61 NSchG Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern (inkl. Amtsbericht Naturschutz)
* bei Waldrodung/Eingriffe in Ufervegetation/Moorlandschaften BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (inkl. Amtsberichte Wald/ANF/AGR)

### Die Bewilligung geht mit B-Post bzw. per E-Mail an:

* {{ALLE\_PROJEKTVERFASSER\_NAME\_ADRESSE | multiline}}
* Bei Zustimmung nach Eisenbahngesetz: BAV, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern (per Mail)
* Nachführungsgeometer Name, Adresse (inkl. Kopie des Situationsplanes) (per Mail)

### Die Bewilligung wird elektronisch via eBau eröffnet:

* {{ALLE\_PROJEKTVERFASSER\_NAME\_ADRESSE | multiline}}{% for fachstelle in ZIRKULATION\_ALLE %}
* {{fachstelle.NAME}}{% endfor %}
* intern

|  |
| --- |
| Regierungsstatthalteramt  {{MEINE\_ORGANISATION\_NAME\_KURZ}}  Regierungsstatthalter |

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach mit der angefochtenen Verfügung einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Von der Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder

alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder

die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

1. Art.42 Abs. 2 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 42 Abs. 3 BauG. [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 41 Abs. 2 BewD. [↑](#footnote-ref-3)